

## **Satzung des Deutschen Instituts für Hochschulentwicklung e. V. (DifHE)**

Beschlossen am 6. November 2010 in Darmstadt, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 12. November 2013 in Bremen

### **§ 1 Name und Sitz**

(1) Die Vereinigung führt den Namen „Deutsches Institut für Hochschulentwicklung“. Die Abkürzung lautet: „DifHE“.

(2) Sitz der Vereinigung ist Berlin.

(3) Die Vereinigung ist in das Vereinsregister einzutragen.

### **§ 2 Aufgaben**

(1) Das Institut für Hochschulentwicklung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung durch Förderung der Wissenschaften, insbesondere:

1. Weiterentwicklung der Praxisorientierung der anwendungsbezogenen Studiengänge in Studium, Lehre und Forschung;
2. Untersuchungen über die mit öffentlichen Mitteln und Drittmitteln betriebene Forschung und Entwicklung im Hochschulbereich;
3. Untersuchungen über die Reform von Studium und Lehre sowie über die Organisation von Hochschulen;
4. Untersuchungen über die Kooperation von Hochschulen sowie zwischen Hochschulen und Dritten im nationalen und europäischen Rahmen;
5. Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie Vergabe von Forschungsaufträgen;
6. Herausgabe einer Schriftenreihe.

(2) Das Ziel der in Absatz 1 genannten Aktivitäten ist, Verbesserungsvorschläge auszuarbeiten, zu veröffentlichen und durchzusetzen.

(3) Der Verein kann einschlägige Experten beauftragen, die in Absatz 1 genannten Untersuchungen durchzuführen, darüber Gutachten zu erstellen und zu publizieren. Der Verein zahlt in diesen Fällen ein angemessenes Honorar und trägt sämtliche Kosten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Organe**

Organe des Vereins sind:  
Die Direktorin oder der Direktor,  
der Vorstand,  
die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Vertretung**

(1) Direktorin oder Direktor des Vereins ist die jeweilige Präsidentin oder der jeweilige Präsident des Hochschullehrerbundes e.V. Bundesvereinigung, Bonn. Sie oder er wird vertreten durch die übrigen Mitglieder des Vorstands.

(2) Vorstand des Vereins ist das jeweilige Präsidium des Hochschullehrerbundes e.V. Bundesvereinigung, Bonn.

(3) Der Verein wird durch die Direktorin oder den Direktor oder deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jede und jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

### **§ 6 Förderung**

Der Verein kann Aktivitäten nach § 2 Absatz 1 durch geldliche Zuwendungen fördern. Die Höhe des Förderungsbetrages richtet sich nach der Kassenlage und nach der Bedeutung des Förderungsprojektes. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand.

### **§ 7 Mitglieder**

(1) Als Mitglieder können dem Verein die *h/b* Bundesvereinigung und die Landesverbände des *h/b* beitreten. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich und wird auf den Schluss des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf das Vereinsvermögen. Über die Zulassung weiterer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Sitzungen der Organe**

(1) Mitgliederversammlung und Vorstand werden jährlich mindestens einmal von der Direktorin oder von dem Direktor einberufen.

(2) Eine Einberufung von Vorstands- bzw. Mitgliederversammlung muss erfolgen, wenn mehr als ein Drittel der jeweiligen Organmitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragt.

(3) Die Direktorin oder der Direktor führt die Beschlüsse des Vorstandes aus. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(4) Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Ladung ergeht schriftlich. Mit der Ladung ist ein Tagesordnungsentwurf zuzustellen.

(5) Die Organe sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(6) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.

(7) Die Direktorin oder der Direktor hat über seine Geschäftsführung auf den Vorstandssitzungen sowie der Mitgliederversammlung regelmäßig Bericht zu erstatten.

## **§ 9 Geschäftsführung**

Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins bedient sich die Direktorin oder der Direktor der Geschäftsstellen des Hochschullehrerbundes e.V. Bundesvereinigung in Bonn und Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Rechnungsprüfung**

Die Rechnungsprüfung erfolgt alljährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres durch die Rechnungsprüfer des Hochschullehrerbundes e.V. Bundesvereinigung, Bonn. Die Entlastung wird dem Vorstand und der Direktorin oder dem Direktor durch die Mitgliederversammlung erteilt.

## **§ 11 Satzungsänderung**

Über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

## **§ 12 Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes infolge Satzungsänderung wird das Vermögen des Vereins an die Studienstiftung des deutschen Volkes e. V. oder deren Rechtsnachfolgerin übertragen.“

Jan, 11. Januar 2013

---

Ort, Datum

Michael Meyer

---

Unterschrift